Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Borsdorf

Aufgrund der§§ 4 und 127 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetze vom 13.Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333), vom 11.Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), vom 1.Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151), vom 7.November 2007 (SächsGVBl. S. 478), vom 29.Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), vom 26.Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form Kommunaler Bekanntmachung (Kommunalbekanntmachungsver- ordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 hat der Gemeinderat der Gemeinde Borsdorf in seiner Sitzung am 27. Juli 2011 mit Beschluss-Nr.: 032/2011 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

- Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen im Borsdorfer Amtsblatt. Diese Drucksachen werden den Haushalten kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 2. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ablauf des Tages, an dem das Borsdorfer Amtsblatt veröffentlicht wird. Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- 3. Für die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene Form der ortsüblichen Bekanntmachung gelten die Absätze 1 und 2.

§ 2 Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten, zu mindestens 20 Wochenstunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen, in den Räumen der Gemeindeverwaltung Borsdorf, Rathausstraße 1, niedergelegt werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss mit Worten umschrieben werden.

Auf die Niederlegung ist bei Bekanntmachung der Satzung hinzuweisen.

§ 3 Ortsübliche Bekanntgabe

- 1. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt durch Aushang in den Informationskästen der Gemeinde
 - im Ortsteil Borsdorf:
- Eingangsbereich des Rathauses, Rathausstraße 1
- Schulstraße / Ecke Heinrich-Heine-Straße
- An der Parthenaue / Am Ende der August-Bebel-Straße

im Ortsteil Cunnersdorf: - Am Wieseneck

im Ortsteil Panitzsch: - Neben der Kita Parthenflöhe - Borsdorfer Straße

- Dreiecksiedlung – Ecke Engelsdorfer / Sommerfelder Straße

im Ortsteil Zweenfurth: - Waldweg

Der Anschlag erfolgt im vollen Wortlaut während der Dauer von 7 Tagen, soweit nicht längere Anschlagzeiträume festgesetzt werden oder vorgeschrieben sind.

2. Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 4 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nach § 1 und 2 dieser Satzung nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang in den Schaukästen am Eingangsbereich des Rathauses, Rathausstraße 1.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 In – Kraft - Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Borsdorf vom 28. Januar 1999 mit der Änderung vom 28.02.2001 außer Kraft.

Ludwig Martin Bürgermeister

Borsdorf, 27.Juli 2011